

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1986/10/29 90s154/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29.Oktober 1986 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Faseth als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Steininger, Dr. Horak, Dr. Lachner und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Kastner als Schriftführer in der Strafsache gegen Dr. Adolf K*** ua über die Beschwerde der Privatbeteiligten Cäcilia L*** gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1986, GZ 9 Os 102/86-6, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Beschuß vom 2.Juli 1986, GZ9 Os 102/86-6 (= ON 18 in 23 a Vr 50/85 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien), hat der Oberste Gerichtshof die Beschwerde der als Subsidiarantragstellerin einschreitenden Privatbeteiligten Cäcilia L*** gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien vom 21.Mai 1986, AZ 22 Bs 209/86, als unzulässig zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die - als "Berufung"

bezeichnete - Beschwerde der genannten Privatbeteiligten, die sie trotz entsprechender Rechtsbelehrung ausdrücklich aufrechterhalten hat (S 79/80 dA).

Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 92 Abs. 1 B-VG ist der Oberste Gerichtshof die oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen; dessen Entscheidungen sind daher unanfechtbar.

Die Beschwerde war darum zurückzuweisen.

Anmerkung

E09441

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0090OS00154.86.1029.000

Dokumentnummer

JJT_19861029_OGH0002_0090OS00154_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at